

Az.: N-702-2 / 71  
Vorgang: V-N-702-2-U12622

Hannover, 01.02.2026

**Verrechnungen von Kantorenstellen(-anteilen) gem. § 10 des Finanzausgleichsgesetzes, KABI. 2006, S. 183, zuletzt geändert durch das 8. Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 10. Juni 2025, KABI. 2025, S. 97**

**I. Allgemeine Vorbemerkungen**

Durch das Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Kirchenmusikgesetz – KMG) vom 10. Juni 2025 haben sich grundlegende Änderungen in Bezug auf die Dienstverhältnisse der bisher von den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden angestellten Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in A- und B-Stellen – im Folgenden: Kantorinnen und Kantoren (vgl. § 4 Abs. 5 KMG) - ergeben.

Nach § 8 Abs. 1 i.V.m. § 26 Abs. 3 des Kirchenmusikgesetzes üben mit Wirkung vom **1. April 2026** die Kantorinnen und Kantoren ihren Dienst i.d.R. in einem Beschäftigungsverhältnis mit der Landeskirche aus.

Kantorinnen und Kantoren, die ihren Dienst in einem Beschäftigungsverhältnis mit der Landeskirche ausüben, werden mit der ersten Anstellung in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis übernommen und in einer Kirchengemeinde, im Bereich der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden, im Bereich eines Kirchenkreises oder in einer gesamtkirchlichen Aufgabe eingesetzt.

Diese Kantorinnen und Kantoren, die in einer Kirchengemeinde, im Bereich der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden oder im Bereich eines Kirchenkreises eingesetzt werden sollen, werden auf Antrag des zuständigen Kirchenkreisvorstandes zur Dienstausbübung in diesem Kirchenkreis gestellt. Hierzu wird ein Gestellungsvertrag zwischen der Landeskirche und dem Kirchenkreis geschlossen.

Mit einem Wechsel der Anstellungsträgerschaft ist die Landeskirche ab April 2026 direkt zur Zahlung der individuellen Besoldung bzw. Vergütung an die Kantorinnen und Kantoren verpflichtet.

Da die Kantorinnen und Kantoren aber weiterhin auf Kirchengemeinde- oder Kirchenkreisebene eingesetzt werden, werden deren Stellen auch ab dem 1. April 2026 im Rahmen der Gesamtzuweisung wie die Pfarr- und Diakonenstellen und mit Hilfe eines einheitlichen, pauschalierten Durchschnittsbeitrags für alle Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen verrechnet. Unter Berücksichtigung der beschlossenen Tarifierhöhungen (TV-L Stand 01.02.2025) beträgt dieser Verrechnungsbetrag für 2026 (Jahr 2 des Doppel-Haushaltsplanes 2025/2026) je volle Stelle wie folgt:

<b>a.) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in A-Stellen (A-Kantorinnen und Kantoren)</b>	<b>108.300,- Euro,</b>
<b>b.) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in B-Stellen (B-Kantorinnen und Kantoren)</b>	<b>94.000,- Euro.</b>

Die Stellen der **Kirchenmusikdirektorinnen und Kirchenmusikdirektoren** werden mit dem Betrag nach Buchstabe a.) verrechnet. Da diese Personen fachaufsichtlich tätig sind, trägt die Kosten der Fachberatung im Fachaufsichtsbezirk die Landeskirche (§ 20 Abs. 4 KMG). Diese Stellen werden deshalb i.d.R. lediglich mit 60% nach § 10 Abs. 2 FAG verrechnet.

Die vorgenannten Verrechnungsbeträge gelten unabhängig davon, ob die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich angestellt ist. Die unterschiedlichen Personalkosten für Beamtinnen/Beamte bzw. Angestellte wurden bei der Berechnung der vorgenannten Verrechnungsbeträge berücksichtigt (Mischkalkulation).

Im Übrigen wird auf das Informationsschreiben an die Leitungen der Kirchenämter der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom ... 2026 – Aktenzeichen: ... –verwiesen.

#### **Rechtliche Regelung:**

Die entsprechende rechtliche Regelung finden sich § 10 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes:

*„Die Landeskirche verrechnet folgende Aufwendungen mit der nach § 5 berechneten Gesamtzuweisung:*

- 1. die Besoldung und die Beiträge für die Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer, die im Kirchenkreis eine Pfarrstelle innehaben, mit ihrer Versehung beauftragt sind oder einen auf den Kirchenkreis bezogenen Auftrag besitzen,*
- 2. die Beiträge für die Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die im Kirchenkreis eine Stelle innehaben,*
- 3. das Entgelt sowie die Arbeitgeberanteile an den Beiträgen zur Sozialversicherung und zur kirchlichen Zusatzversorgung für die Diakoninnen und Diakone, die bei der Landeskirche beschäftigt sind und im Kirchenkreis nach den Bestimmungen des Diakoninnengesetzes in einer Kirchengemeinde, im Bereich der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden oder im Bereich des Kirchenkreises selbst eingesetzt werden,*
- 4. das Entgelt sowie die Arbeitgeberanteile an den Beiträgen zur Sozialversicherung und zur kirchlichen Zusatzversorgung für die Kantorinnen und Kantoren, die bei der Landeskirche beschäftigt sind und im Kirchenkreis nach den Bestimmungen des Kirchenmusikgesetzes in einer Kirchengemeinde, im Bereich der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden oder im Bereich des Kirchenkreises selbst eingesetzt werden.*

Wie bei den Pfarr- und Diakonenstellen erfolgt die Verrechnung der Kantorenstelle nicht nach dem Stellenbestand bzw. hier Einsatzmöglichkeiten im Kirchenkreis, sondern entsprechend ihrer tatsächlichen Besetzung. Nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 FAG werden alle im Stellenrahmenplan ausgewiesenen A- und B-Stellen für Kantorinnen und Kantoren in dem Umfang berücksichtigt, *„in dem sie mit Kantorinnen und Kantoren besetzt sind, die bei der Landeskirche beschäftigt sind und im Kirchenkreis nach den Bestimmungen des Kirchenmusikgesetzes in einer Kirchengemeinde, im Bereich der regionalen*

Zusammenarbeit von Kirchengemeinden oder im Bereich des Kirchenkreises selbst eingesetzt werden". Damit werden Vakanzen grundsätzlich nicht verrechnet.

Einzelheiten zur Verrechnung vakanter Kantorenstellen ergeben sich aus folgenden Abschnitt.

## II. Vakanz

Eine Kantorenstelle ist **vakant**, wenn die im Stellenrahmenplan ausgewiesene Stelle noch nicht oder nicht mehr besetzt ist.

Dieses ist insbesondere dann der Fall, wenn die Stelle erstmalig besetzt werden soll oder wenn die bisherige Stelleninhaberin/der bisherige Stelleninhaber die Stelle gewechselt hat oder in Rente bzw. Ruhestand gegangen ist.

Eine Kantorenstelle ist **teilweise vakant**, wenn sie nicht in vollem Umfang besetzt ist, z.B. bei freiwilliger Reduzierung der Arbeitszeit aus persönlichen/familiären Gründen.

Daneben gibt es auch Fälle, in denen eine Stelle nur **vorübergehend „vakant“** ist, weil die Person auf der Stelle z.B.

- längerfristig erkrankt ist,
- einem Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzrecht unterliegt,
- Elternzeit in Anspruch nimmt,
- sich (aus privaten Gründen) beurlauben lassen hat,
- freigestellt wird (MAV, politisches Amt, etc.),
- freigestellt wird, weil der Verdacht oder Tatsachen vorliegen, dass sie sich straf- oder arbeitsrechtlich etwas zuschulden kommen lassen hat.

Eine Kantorenstelle ist demgegenüber nicht vakant, wenn sich die Kantorin bzw. der Kantor im Urlaub befindet oder (im üblichen Rahmen) arbeitsunfähig erkrankt.

Zur Abgrenzung verweisen wir auf folgende Übersicht:

	<b>Verrechnung</b>	<b>keine Verrechnung</b>
a.) teilweise Vakanz	des besetzten Stellenanteils	des unbesetzten Stellenanteils
b.) Erholungsurlaub (auch langandauernder, „angesparter“ Urlaub)	x	
c.) Beurlaubung <u>mit Entgelt</u> (kein Erholungsurlaub) *	x	soweit länger als drei Monate: Entscheidung im Einzelfall auf Antrag nach § 10 Abs. 2 Satz 3 FAG
d.) Beurlaubung <u>ohne Entgelt</u>		x
e.) Mutterschutz		x
f.) Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz	x (bis Ende des dritten Monats)	x (ab Beginn vierter Monat)
g.) Elternzeit		x

h.) Erkrankung sowie ggf. anschließende ReHa-Maßnahmen **	x	ab Ende der Entgeltfortzahlung bzw. Beginn des Krankengeldzuschusses (i.d.R. nach 6. Woche)
i.) vertrauensärztlich festgestellte Berufsunfähigkeit, befr. Erwerbsunfähigkeit (-srente)		x
j.) Freistellung für lk. MAV in Ev. Agentur, ein politisches Amt, etc.)		x
k.) Freistellung für örtliche MAV, ADK	x	
l.) Freistellung wegen begründetem Verdacht einer arbeits- oder strafrechtlichen Verfehlung		x

- \* Wird der Zeitraum von **drei Monaten** überschritten, wird ab dem 1. des folgenden Monats (vgl. § 5 Satz 2 FAVO) auf die Verrechnung verzichtet (jedoch nicht rückwirkend).
- \*\* Bei einer Erkrankung ist eine Unterbrechung von bis zu sieben Tagen unschädlich (gescheiterter Arbeitsversuch).

Hinweis: Eine Addition findet nicht statt, d.h. mehrere Fehlzeiten werden jeweils getrennt voneinander bewertet. Dieses gilt auch dann, wenn sich Fehlzeiten unmittelbar anschließen.

Die Verrechnung/Nichtverrechnung wird nach § 10 Abs. 2 Satz 1 FAG **monatsweise** – nicht tageweise - durchgeführt! Dieses bedeutet in der Praxis, dass Vakanzen, die im Laufe eines Kalendermonats eintreten, für diesen Monat nicht, aber ab dem nächsten vollen Kalendermonat berücksichtigt werden.

Beispiele:

- a.) Ein Kantor beginnt seine Elternzeit zum 9. eines Monats. Der kommende Monat wird als erster Vakanz-Monat berücksichtigt, für den die Verrechnung unterbleibt. Endet die Elternzeit dann am 8. eines Monats, gilt dieser Monat noch als vakant; die Verrechnung der Kantorenstelle setzt mit dem nächsten Monat wieder ein.
- b.) Eine Kantordin wechselt ihre Stelle zum 15. eines Monats. Erfreulicherweise kann die Stelle aber bereits mit Beginn des nächsten Monats wiederbesetzt werden. Da die Stelle keinen vollen Monat vakant war, wird durchgehend nach § 10 Abs. 2 FAG verrechnet.

Werden bei einer Vakanz auf Wunsch und Veranlassung des Kirchenkreises Kantorinnen bzw. Kantoren, die bei der Landeskirche angestellt sind, als Vertretungskräfte einem Kirchenkreis zugewiesen, werden diese Personen mit ihren Stellenanteilen verrechnet. Ggf. kann auch eine doppelte Verrechnung erfolgen, z.B. ein Kantor geht in Rente, nimmt aber vorher den „angesammelten“ Jahresurlaub. Die Vertretungskraft übernimmt aber bereits die Urlaubsvertretung.

### III. Andere Fälle der Nicht-Verrechnung nach § 10 Abs. 2 FAG

- 1.) Personen auf Stellen, die noch einer Kirchengemeinde, einer Form der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden oder dem Kirchenkreis zugeordnet sind** (Landeskirche ist nicht Anstellungsträger)  
Diese Stellen hat der Kirchenkreis wie bisher aus Mitteln der ihm zugewiesenen Gesamtzuweisung zu finanzieren; eine Verrechnung nach § 10 Abs. 2 FAG findet deshalb nicht statt.
- 2.) Eigen- und fremdfinanzierte Stellen**  
Hier wird regulär verrechnet, denn dem Kirchenkreis steht ein entsprechender Stellenanteil zur Verfügung; er muss durch die Eigen-/Fremdfinanzierung jedoch weniger (Gesamt-)Zuweisungsmittel aufwenden. Ausnahmen: Die Verrechnung entfällt für die fremdfinanzierten Stellenanteile, soweit das Landeskirchenamt direkt die Personalkosten erhält (Erstattung).
- 3.) Andere besonders begründete Fälle**  
In anderen begründeten Fällen kann das Landeskirchenamt auf Antrag auf eine Verrechnung von besetzten Kantorenstellen verzichten. Die Nichtverrechnung des Stellenanteils kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden, z.B. dass der eingesparte Betrag nur zweckgebunden eingesetzt werden darf.

Zusammenfassend wird auf die **Anlage** verwiesen.

---

**Fundstelle dieses Vermerks:**

<http://www.finanzplanung.landeskirche-hannovers.de/material/kirchenamtshinweise>

## Anlage

### zum Vermerk betr. Verrechnungen von Kantorenstellen(-anteilen) gem. § 10 des Finanzausgleichsgesetzes

	<b>Verrechnung</b>	<b>keine Verrechnung</b>
a.) teilweise Vakanz	des besetzten Stellenanteils	des unbesetzten Stellenanteils
b.) Erholungsurlaub (auch langandauernder, „angesparter“ Urlaub)	x	
c.) Beurlaubung <u>mit</u> <u>Entgelt</u> (kein Erholungsurlaub) *	x	soweit länger als drei Monate: Entscheidung im Einzelfall auf Antrag nach § 10 Abs. 2 Satz 3 FAG
d.) Beurlaubung ohne Entgelt		x
e.) Mutterschutz		x
f.) Beschäftigungs- verbot nach dem Mutterschutzgesetz	x (bis Ende des dritten Monats)	x (ab Beginn vierter Monat)
g.) Elternzeit		x
h.) Erkrankung sowie ggf. anschließende ReHa-Maßnahmen **	x	ab Ende der Entgeltfortzahlung bzw. Beginn des Krankengeldzuschusses (i.d.R. nach 6. Woche)
i.) vertrauensärztlich festgestellte Berufsun- fähigkeit, befr. Erwerbs- unfähigkeit (-srente)		x
j.) Freistellung für lk. MAV in Ev. Agentur, ein politisches Amt, etc.)		x
k.) Freistellung für örtliche MAV, ADK	x	
l.) Freistellung wegen begründetem Verdacht einer arbeits- oder strafrechtl. Verfehlung		x
m.) Einsätze zur Vertretung, z.B. bei Elternzeit	x	
n.) anrechnungsfreie Stellen		x
o.) fremdfinanzierte Stellen	x	x (soweit Erstattung an Landeskirchenamt erfolgt)
p.) Wiederbesetzungs- sperre		x